

Überblick über die Kurzarbeit

Die Corona-Pandemie, welche nun bereits seit beinahe zwei Jahren andauert, stellt nicht nur die Weltwirtschaft, sondern auch die liechtensteinische Wirtschaft vor enorme Herausforderungen und führte bei vielen Unternehmen zu einem erheblichen Arbeitsausfall. Um Unternehmen einerseits zu entlasten und Arbeitnehmer andererseits vor einer Kündigung zu schützen, gibt es das Rechtsinstrument der Kurzarbeit.

Was ist die Kurzarbeit?

Unter dem Begriff «Kurzarbeit» wird die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitnehmenden angeordnete vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit verstanden.

Wer hat einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Kurzarbeitsentschädigung werden insbesondere in Art. 39 ALVG geregelt. Dabei wird vor allem auf die Situation des Unternehmens abgestellt.

Einem Arbeitnehmer, dessen normale Arbeitszeit verkürzt oder dessen Arbeit vollständig eingestellt wird, kommt ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu, wenn (i) ALV-Beitragspflicht besteht oder das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht ist, (ii) der Arbeitsausfall anrechenbar ist, (iii) das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist und (iv) der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Anmeldung der Kurzarbeit

Voraussetzung für die Bewilligung und spätere Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung ist eine ordnungsgemässe Voranmeldung. Art. 44 Abs. 1 ALVG sieht vor, dass der Arbeitgeber mind. sieben

Arbeitstage vor Beginn der Kurzarbeit diese dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich melden muss.

In der Anmeldung der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber anzuführen (i) die Zahl der im Betrieb beschäftigten und die Zahl der von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer sowie (ii) den Umfang und die vermutliche Dauer der Kurzarbeit. Ferner hat der Arbeitgeber in der Anmeldung die Notwendigkeit der Kurzarbeit glaubhaft zu machen. Das Amt für Volkswirtschaft kann für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen noch weitere Unterlagen anfordern, wenn sie diese benötigt.

Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des anrechenbaren Verdienstausschlags. Von den 80% übernimmt die Arbeitslosenversicherung 60% und die restlichen 20% der Arbeitgeber. Bei erheblich schwankendem Lohn setzt die Regierung die Bemessungsgrundlage per Verordnung fest.

Abrechnung der Kurzarbeit

Den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hat der Arbeitgeber für dessen Arbeitnehmer binnen dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode für das Unternehmen beim Amt für Volkswirtschaft geltend zu machen. Unter dem Begriff «Abrechnungsperiode» wird der Zeitraum von einem Kalendermonat verstanden. Dem Abrechnungsformular ist der Bericht über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie die Stundenaufzeichnungen, die von den Arbeitnehmern unterfertigt wurden, beizulegen. Die Stundenaufzeichnungen sind für jeden Monat gesondert zu übermitteln und binnen dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser dreimonatigen Frist erlischt für den Arbeitgeber jeglicher Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die jeweilige Abrechnungsperiode.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber wird von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Kurzarbeitsentschädigung zur Gänze vorzustrecken und seinen Arbeitnehmern am ordentlichen Zahltagstermin zu überweisen. Der Arbeitgeber muss zudem die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit abführen, jedoch ist er berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Hinweis

Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf coronabedingte Kurzarbeitsentschädigung vorerst bis Ende März 2022 gilt (Stand 14.01.2022).



● Mag. iur. Christoph Bruckschweiger, LL.M., Rechtsanwalt

paragraph 7

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

Landstrasse 60
Postfach 343
9490 Vaduz
Tel.: +423 220 20 00
www.paragraph7.com